

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olbernhau über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau hat am 4. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Olbernhau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 1. Juli 2005 (öffentlich bekannt gemacht am 7. Juli 2005 im „ Olbernhauer Reiterlein“) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 3 wird neu gefasst:

„ § 3

Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung“

2. Im § 3 wird der Abs.1 neu gefasst:

„ (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses der Stadt Olbernhau, Grünthaler Straße 28. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen. “

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 5. Dezember 2014

Dr. Steffen Laub
Bürgermeister



Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.